

# Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und vom § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr – Entschädigungsverordnung – Fw – EntschVO) vom 28. Dezember 1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Leiter der Gemeindefeuerwehr beträgt als Grundentschädigung monatlich **55,00 €**.  
Zusätzlich wird für jede Ortsfeuerwehr in der Gemeinde ein Zuschlag von **2,50 €** gewährt.
- (2) Nimmt der Stellvertreter des Leiters der Gemeindefeuerwehr einen Teil der Aufgaben des Leiters der Gemeindefeuerwehr regelmäßig wahr, so beträgt dessen Entschädigung 50 v. H. der in Abs. 1 genannten Grundentschädigung. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Leiters der FFW in vollem Umfang wahr, erhält er für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter der FFW.  
Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
- (3) Die Leiter der Ortsfeuerwehren (OWL) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

OWL Hochkirch	<b>17,00 €</b>
OWL Pommritz	<b>15,00 €</b>
OWL Meschwitz	<b>15,00 €</b>
OWL Plotzen	<b>15,00 €</b>
OWL Breitendorf	<b>15,00 €</b>
OWL Steindörfel	<b>12,00 €</b>
OWL Sornßig	<b>12,00 €</b>
OWL Zschorna	<b>12,00 €</b>
OWL Rodewitz	<b>12,00 €</b>

Für die Stellvertreter der im Abs. 3 genannten Funktionsträger in den Ortswehren gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

OW Hochkirch	<b>15,00 €</b>
--------------	----------------

OW Pommritz	12,00 €
OW Meschwitz	12,00 €
OW Plotzen	12,00 €
OW Breitendorf	12,00 €
OW Steindörfel	10,00 €
OW Sornßig	10,00 €
OW Zschorna	10,00 €
OW Rodewitz	10,00 €

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **20,00 €**.

## **§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt zum Jahresende.  
Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

## **§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt,

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt und über die drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 4 Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Hochkirch Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls, einschließlich Arbeitgeberanteil, infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.  
Der Erstattungsbeitrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT – O.  
Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

## **§ 5 Reisekosten**

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes nach vorheriger Genehmigung (Dienstreiseauftrag) des Bürgermeisters oder seinem Beauftragten neben der Entschädigung nach § 1 Dienstreisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKS) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehr vom 23.06.1993 außer Kraft.

Hochkirch, den 28.11.2002

Wolf  
Bürgermeister

- Siegel -